



Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: gesundheitsberufe@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	21.09.2020

Verordnung der Bundesinnung der Gesundheitsberufe über die Meisterprüfung für das Handwerk Zahntechniker (Zahntechniker-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, mit dem die Zahntechniker-Meisterprüfung neu formuliert wird (Anpassung an das Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Die BAK begrüßt ausdrücklich das im Entwurf vorgesehene Modul der AusbilderInnenprüfung sowie die Anrechnung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnik (BGBl II Nr 162/2018).

Ergänzt sollte der Entwurf durch Vorschriften zur Anrechnung der absolvierten Lehrberufe Zahntechnische Fachassistenz (BGBl II Nr 163/2018) und Zahntechniker/Zahntechnikerin (BGBl II Nr 296/1998) werden. Zusätzlich muss aus Sicht der BAK sichergestellt werden, dass bei der Prüfung auch ein Fokus auf arbeitsrechtliche Kenntnisse der zukünftigen Gewerbetreibenden gelegt wird. Diesbezüglich fehlen jedenfalls in der Anlage die notwendigen Ausführungen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

1. AusbilderInnenprüfung

Die BAK befürwortet ausdrücklich das im Entwurf enthaltene Modul 4 („Ausbilderprüfung“).

2. Anrechnung von Lehrabschlussprüfungen

Die Anrechnung der absolvierten Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnik, BGBl II Nr 162/2018, auf das Modul 1 Teil A (§ 5 des Entwurfs) und auf das Modul 2 Teil A (§ 8 des Entwurfs) wird begrüßt (§ 3 Abs 6).

Angemerkt wird dazu jedoch, dass der Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz (BGBl II Nr 163/2018) weder in § 3 Abs 6 des Entwurfs noch in den Erläuterungen als ein weiterer – für die Anrechnung relevanter – Lehrberuf angeführt wird. Ebenso findet auch der Lehrberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin, BGBl II Nr 296/1998, keine Berücksichtigung bei der Anrechnungsbestimmung.

Zum Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz hält die BAK fest, dass dieser Lehrberuf im Jahr 2018 auf Wunsch des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort neben dem Lehrberuf Zahntechnik eingerichtet wurde. Mit diesem Lehrberuf soll Betrieben, die noch nicht über die für die Ausbildung im Lehrberuf Zahntechnik erforderliche digitale Ausstattung verfügen, die Ausbildung von Lehrlingen ermöglicht werden und Zeit für die Anschaffung der entsprechenden digitalen Ausstattung für den Lehrberuf Zahntechnik gegeben werden. Die Berufsbilder bzw Berufsbildpositionen in den Ausbildungsordnungen der Lehrberufe Zahntechnik und Zahntechnische Fachassistenz unterscheiden sich daher auch nur hinsichtlich digitaler Kenntnisse und Tätigkeiten. Der Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz wurde auch befristet, es kann nur bis zum Ablauf des 31.05.2023 in diesen Lehrberuf eingetreten werden.

Nach Ansicht der BAK dürfen AbsolventInnen der Lehrabschlussprüfung in diesem Lehrberuf – dessen Inhalte fast ident mit dem Lehrberuf Zahntechnik sind und der als Übergangslösung für die Betriebe gedacht ist – nicht benachteiligt werden. Es sollte daher die positive Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz ebenfalls auf die Meisterprüfung angerechnet werden.

Ebenso ersucht die BAK, eine Anrechnung der positiven Lehrabschlussprüfung im auslaufenden Lehrberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin festzuschreiben.

3. Notwendige arbeitsrechtliche Kenntnisse des Gewerbetreibenden

Auch der Erwerb arbeitsrechtlicher Kenntnisse sollte in die Regelungen zur Meisterprüfung aufgenommen werden. § 10 Punkt 10 (Gegenstand Management) nimmt darauf – sehr weit umschrieben – Bezug. In der Anlage fehlen dazu allerdings die notwendigen weiteren Ausführungen (Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten). Die BAK ersucht daher um die entsprechenden Ergänzungen, die sicherstellen, dass die PrüfungskandidatInnen auch in den für ZahntechnikerInnen relevanten arbeitsrechtlichen Belangen die wesentlichen Kenntnisse sowie Fertigkeiten in der Rechtsanwendung nachweisen können.

4. Anrechnungen von weiteren Ausbildungen (§ 3)

Zur Diskussion stellen wir die Möglichkeit einer Anrechnung einer Ausbildung auf Modul 2 Teil A (Fachgespräch) für ZahnmedizinerInnen aus der Schweiz: Der vorliegende Entwurf berücksichtigt derzeit nur Ausbildungen in Vertragsstaaten aus dem EWR. Üblicherweise wird die Schweiz den Vertragsstaaten des EWR gleichgestellt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche nehmen Sie bitte mit der Referentin Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

